

# **Satzung über die Benennung der öffentlichen Verkehrsflächen und die Nummerierung der Gebäude und Grundstücke**

## **STRAßENNAMEN- UND HAUSNUMMERNSATZUNG DER GEMEINDE LEIBLFING**

Die Gemeinde Leiblfing, nachstehend jeweils kurz "Die Gemeinde" genannt, erlässt nach Art.23 Satz 1 der Bayerischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 31.Mai 1978 (GVBl S.355), Art.52 des Bayerischen Straßen-und Wegegesetzes i.d.F. v. 05.10.1981 (GVBl S.448, ber. GVBl 1982 S.149) und § 126 Abs.3 des Baugesetzbuches vom 08.12.1986 (BGBl I S.2253) folgende

### **S a t z u n g**

#### **§ 1**

#### **Zuständigkeit**

- (1) Die Gemeinde Leiblfing benennt die öffentlichen Verkehrsflächen (Straßen, Wege, Plätze u. Brücken) und erteilt die Hausnummern (einstweilige Zuteilung, Umnummerierung, Einziehung).
- (2) Die Straßennamen bestimmt der Gemeinderat.
- (3) Die Erteilung der Hausnummern obliegt der Gemeindeverwaltung unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser Satzung.

## § 2

### Straßenbenennung – Straßenschilder

- (1) Straßennamen werden für die Bereiche der Ortsteile Leibfing, Schwimmbach, Hailing, Hankofen und Niedersunzing bestimmt.  
Bei den übrigen Gemeindeteilen werden keine Straßennamen vergeben. Hier tritt die Bezeichnung des Gemeindeteils an die Stelle der Straßenbezeichnung. Jede öffentliche Verkehrsfläche erhält grundsätzlich eine Bezeichnung.
- (2) Jede öffentliche Verkehrsfläche erhält grundsätzlich eine Bezeichnung
- (3) Die Straßenschilder haben schwarze Schrift auf hellem Grund. Die weitere Ausgestaltung richtet sich nach den Bestimmungen der StVO.

## § 3

### Nummerierung der Grundstücke/Gebäude

- (1) Die Gebäude werden nach Straßen bzw. Gemeindeteilen nummeriert. Die Nummerierung erfolgt in der Regel von der Ortsmitte her in der Weise, daß rechts die geraden und links die ungeraden Nummern laufen.
- (2) Jedes Gebäudegrundstück erhält in der Regel eine Hausnummer. Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. Von mehreren auf einem Grundstück errichteten Gebäuden kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten.

- (3) Gebäude auf Eckgrundstücken erhalten ihre Nummer nach der Straße, an der sich der Hauptzugang des Grundstückes befindet.
  
- (3) Die Gemeinde teilt die Hausnummern zu. Sie bestimmt Beschaffenheit, Form und Farbe der Hausnummern. Dem Eigentümer des Gebäudes, an dem die Hausnummer angebracht werden soll (Eigentümer), ist dies schriftlich mitzuteilen.
- (4) Die Gemeinde kann aus dringenden Gründen die Umnummerierung der Gebäude vornehmen.

#### § 4

#### Beschaffung der Hausnummern

- (1) Der Eigentümer des Gebäudes, für das die Gemeinde eine Hausnummer zugeteilt hat, ist verpflichtet, die Hausnummer innerhalb 4 Wochen nach Erhalt der Mitteilung gemäß § 3 Abs.2 Satz 3 auf seine Kosten über die Gemeinde zu beschaffen, entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung und etwaigen weiteren Auflagen der Gemeinde nach § 5 ordnungsgemäß anzubringen und zu unterhalten.
- (2) Kommt der Eigentümer seinen Verpflichtungen nach Abs.1 nicht nach, so kann die Gemeinde das Erforderliche selbst veranlassen und die ihr dabei entstehenden Kosten gegenüber dem Verpflichteten durch Leistungsbescheid geltend machen.

## § 5

### Anbringung der Hausnummern

Die Hausnummer muss in der Regel an der Straßenseite des Gebäudes an gut sichtbarer Stelle angebracht werden.

## § 6

### Änderung, Erneuerung der Hausnummern

Bei Änderung der bisherigen Hausnummer finden die §§ 3 - 5 entsprechende Anwendung.

Bei notwendiger Erneuerung der Hausnummer tritt an die Stelle der Mitteilung nach § 3 Abs.4 Satz 2 die Aufforderung der Gemeinde an den Eigentümer, die Hausnummer zu erneuern. Im übrigen finden die §§ 3 - 5 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß von den Kosten auch die Aufwendungen erfaßt werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erneuerung am Haus selbst erforderlich werden.

## § 7

### Verpflichtete

Die dem Eigentümer nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den an dem Gebäudegrundstück dinglich Berechtigten, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nutznießer, sowie den Eigenbesitzer nach § 872 BGB.

§ 8  
Inkrafttreten

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Mit dem gleichen Tag treten alle bisherigen Vorschriften der  
Gemeinde über die Hausnumerierung außer Kraft.

Leiblfing, 31. März 1993

GEMEINDE LEIBLFING

Hammerschmid 1. Bürgermeister